



Datum: 08.08.2011 Nr.: 1

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Hochschulleitung:</u>	
Semestertermine für das Wintersemester 2012/2013 und das Sommersemester 2013	1
<u>Präsidium:</u>	
Erste Änderung der Geschäftsordnung für die Verwaltung der Georg-August-Universität	2
<u>Fakultätsübergreifende Einrichtungen:</u>	
Errichtung des Graduiertenkollegs 1666 „Transformation of Global Agri-Food Systems: Trends, Driving Forces, and Implications for Developing Countries“	3
Ordnung des Graduiertenkollegs GRK 1666 „Transformation of Global Agri-Food Systems: Trends, Driving Forces, and Implications for Developing Countries“	3
<u>Abteilung 8:</u>	
Verlust eines Dienstsiegels der Georg-August-Universität Göttingen	12
Verlust eines Dienstsiegels der Ludwig-Maximilians-Universität München	13
<u>Studierendenschaft:</u>	
Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft	14

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung

Goßlerstr. 5/7
37073 Göttingen

Telefon
+ 49 551/39-4496

E-Mail: am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet: www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Hochschulleitung:

Nach Stellungnahme des Senats vom 06.07.2011 haben das Präsidium am 26.07.2011 und der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 27.07.2011 die folgenden Semestertermine beschlossen (§ 41 Abs. 2 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG; § 63 b Satz 3 NHG in Verbindung mit § 63 e Abs. 2 Nr. 16 NHG):

Wintersemester 2012/2013:

Beginn des Semesters:	01.10.2012
Ende des Semesters:	31.03.2013
Beginn der Lehrveranstaltungen:	22.10.2012
Ende der Lehrveranstaltungen:	08.02.2013
vorlesungsfrei:	24.12.2012 – 04.01.2013 (= zwei Wochen)
Hinweis auf Schulferien:	22.10. – 03.11.2012 (Herbstferien) 24.12. – 05.01.2013 (Weihnachtsferien)

Sommersemester 2013:

Beginn des Semesters:	01.04.2013
Ende des Semesters:	30.09.2013
Beginn der Lehrveranstaltungen:	08.04.2013
Ende der Lehrveranstaltungen:	12.07.2013
Die Woche nach Pfingsten ist nicht vorlesungsfrei.	
Hinweis auf Schulferien:	16.03. – 02.04.2013 (Osterferien) 27.06. – 07.08.2013 (Sommerferien)

Präsidium:

Das Präsidium hat am 21.06.2011 die erste Änderung der Geschäftsordnung für die Verwaltung der Georg-August-Universität Göttingen / Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (ohne Universitätsmedizin) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.02.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1/2007) beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202)):

1. § 16 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Jedes Präsidiumsmitglied unterzeichnet im Bereich des eigenen Geschäftsbereichs auf eigenem Briefbogen ohne Zusatz. ²Vertritt eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident ein anderes Präsidiumsmitglied, unterzeichnet es auf dessen Briefbogen mit dem Zusatz „In Vertretung“. ³Bei Ruferteilungen und Ausstattungsangeboten in Berufungsangelegenheiten zeichnet die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident auf dem Briefbogen der Präsidentin oder des Präsidenten „In Vertretung“. ⁴Im Übrigen wird mit dem Zusatz „Im Auftrage“ gezeichnet, Architekten der Abteilung Gebäudemanagement dürfen hiervon in Baugenehmigungsverfahren abweichen.“

2. Die erste Änderung der Geschäftsordnung für die Verwaltung der Georg-August-Universität Göttingen / Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (ohne Universitätsmedizin) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Nach Befürwortung des Senats vom 08.06.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen im Benehmen mit dem Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften (Beschluss vom 17.02.2011) und dem Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Beschluss vom 19.01.2011) am 21.06.2011 die Errichtung des Graduiertenkollegs 1666 „Transformation of Global Agri-Food Systems: Trends, Driving Forces, and Implications for Developing Countries“ beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 a) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG); § 21 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6374), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 06.07.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2011 S. 1699)). Der Beschluss tritt nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend ab 01.04.2011 in Kraft.

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Der Senat und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen haben am 08.06.2011 beziehungsweise am 21.06.2011 im Einvernehmen die Ordnung des Graduiertenkollegs GRK 1666 „Transformation of Global Agri-Food Systems: Trends, Driving Forces, and Implications for Developing Countries“ (Kurzbezeichnung „GlobalFood“) der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202), in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6347); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 GO).

Ordnung des Graduiertenkollegs GRK 1666
„Transformation of Global Agri-Food Systems: Trends, Driving Forces,
and Implications for Developing Countries“
(„GlobalFood“)

§ 1

Definition und Zielsetzung

(1) Das Graduiertenkollegs GRK 1666 „Transformation of Global Agri-Food Systems: Trends, Driving Forces, and Implications for Developing Countries“ (im Folgenden: Graduiertenkolleg) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 22 Abs. 1 und 2 der Grundordnung (GO).

(2) ¹Das Graduiertenkolleg dient als zeitlich befristete Einrichtung dem Ziel, die fakultätsübergreifenden und interdisziplinären Forschungs- und Lehraktivitäten an der Georg-August-Universität Göttingen auf dem Gebiet der Agrar- und Entwicklungsökonomie zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln. ²Die Aufgabenstellung und wissenschaftliche Zielsetzung ergibt sich aus dem von der DFG bewilligten Förderantrag für den jeweiligen Förderzeitraum.

(3) ¹An dem Graduiertenkolleg sind folgende Fakultäten als Trägerfakultäten beteiligt: Fakultät für Agrarwissenschaften und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät. ²Federführende Fakultät ist die Fakultät für Agrarwissenschaften.

(4) Das Graduiertenkolleg kooperiert eng mit dem Courant Forschungszentrum „Armut, Ungleichheit und Wachstum in Entwicklungsländern“.

§ 2

Aufgaben

Das Graduiertenkolleg erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der fakultätsübergreifenden Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in den Fachgebieten Agrar- und Entwicklungsökonomie;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;

- Förderung der Lehre durch Unterstützung bei der Durchführung des Internationalen PhD Programms für Agrarwissenschaften in Göttingen (IPAG) und des Promotionsstudiengangs Wirtschaftswissenschaften;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops mit internationaler und interdisziplinärer Themenstellung;
- Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten;
- Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen;
- Organisation, Koordination, Durchführung und Unterstützung von interdisziplinären Forschungsprojekten im Bereich der Agrar- und Entwicklungsökonomie mit Fokus auf globale Agrar- und Lebensmittelmärkte und ihrer Anwendungen;
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3

Organe, Gliederung

Organe des Graduiertenkollegs sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Graduiertenkollegs sind:

- a) das dem Graduiertenkolleg zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;
- b) die Doktorandinnen und Doktoranden, die in das Graduiertenkolleg aufgenommen wurden;
- c) in Zweitmitgliedschaft:
 - aa) die Antragstellerinnen und Antragsteller des Graduiertenkollegs gemäß Projektantrag,
 - bb) die von Mitgliedern oder Angehörigen des GRK 1666 „GlobalFood“ mit Zustimmung der federführenden Fakultät und der Fakultät der Erstmitgliedschaft oder des Präsidiums vorgeschlagenen, in relevanten Fachgebieten lehrenden und forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind.

(2) Angehörige des Graduiertenkollegs sind:

- a) das dem Graduiertenkolleg zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG,
- b) die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein;
- c) die in den Forschungsprojekten des Graduiertenkollegs Tätigen, deren Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung von dem Graduiertenkolleg betrieben und koordiniert werden, und die keine Mitglieder im Sinne des Absatzes 1 sind.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet.

(4) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zu dem Graduiertenkolleg. ²Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitglieder des Graduiertenkollegs tagen mindestens einmal im Jahr möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Mitgliederversammlung wird ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. ²Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des Graduiertenkollegs;
- b) zu der Arbeit des Vorstandes.

³Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung

- a) ist zuständig für die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
- b) ist zuständig für die Wahl und Abwahl der Sprecherin oder des Sprecher nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und 2;
- c) kann dem Senat und Präsidium Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen.

²Beschlüsse nach Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

(4) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

§ 6

Vorstand

(1) ¹Die Leitung des Graduiertenkollegs obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des Graduiertenkollegs nach § 4 Abs. 1 an:

- a) die Sprecherin oder der Sprecher;
- b) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe;
- c) ein Mitglied der MTV-Gruppe;
- d) zwei Mitglieder der Mitarbeitergruppe, darunter mindestens eine Doktorandin oder ein Doktorand.

³Von den Mitgliedern nach Satz 2 Buchstaben a) und b) muss wenigstens eines der Fakultät für Agrarwissenschaften und eines der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in Erst- oder Zweitmitgliedschaft angehören. ⁴Ist die Koordinatorin oder der Koordinator nicht als Mitglied der MTV-

Gruppe im Vorstand vertreten, kann sie oder er mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben b) bis d) sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Graduiertenkollegs aus deren Reihen gewählt. ²Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder. ³Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben b) bis d) werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe abgewählt. ⁴Die entsprechenden Gruppenmitglieder können ein Vorstandsmitglied nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben b) bis d) dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen. ⁵Scheidet ein Vorstandsmitglied nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben b) bis d) vorzeitig aus, so beruft der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein; im Falle der Abwahl soll die Neuwahl in der gleichen Sitzung erfolgen. ⁶Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(3) ¹Der Vorstand kommt mindestens einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit zusammen. ²Er muss tagen, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten. ³Das Nähere kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben b) und c) beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder der Mitarbeitergruppe beträgt ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 1. April. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. ²In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. ⁴Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme.

(6) ¹Der Vorstand des Graduiertenkollegs ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Vorschlag von Förderanträgen;
- d) Entscheidung über die Verwendung von dem Graduiertenkolleg direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme des aus anderweitigen Drittmitteln finanzierten Personals;
- e) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- f) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Graduiertenkollegs sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- g) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen sowie Festlegung der Auswahlkriterien bezüglich der Doktorandinnen oder Doktoranden;
- h) Beschluss des jährlichen Berichts des Graduiertenkollegs sowie der Anträge und Berichte an die DFG;
- i) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte, insbesondere die Koordination des Forschungs- und Studienprogramms;
- j) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie;
- k) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Graduiertenkollegs;
- l) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist;
- m) Erfüllung des Gleichstellungsauftrages gemäß Rahmenplan der Universität;
- n) Entscheidung über Stipendien und Verlängerungsanträge.

§ 7

Geschäftsführende Leitung (Sprecherin oder Sprecher)

(1) ¹Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder der Hochschullehrergruppe des Graduiertenkollegs die geschäftsführende Leitung (Sprecherin oder Sprecher) und deren Stellvertretung. ²Die Amtszeit beträgt viereinhalb Jahre.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. ²Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ³Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(3) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Graduiertenkolleg im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Die Geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(4) Die geschäftsführende Leitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Förderanträge und Berichte;
- b) Übermittlung der Berichte;
- c) Fertigung der Bewilligungsbescheide an die Stipendiatinnen oder Stipendiaten im Auftrage des Präsidiums;
- d) Anweisung der Stipendien.

§ 8

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung wenigstens zwanzig vom Hundert der Mitglieder, darunter wenigstens zwanzig vom Hundert der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, im Falle des Vorstands mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. ³Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Stellvertretung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. ⁴Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁵Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Graduiertenkollegs, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) ¹Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist. ²Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2011 in Kraft.

(2) ¹Bis zur Wahl des ersten Vorstands besteht der Vorstand aus folgenden Mitgliedern:

Prof. Dr. Martin Qaim (Sprecher),

Prof. Dr. Meike Wollni (stellvertretende Sprecherin),

Prof. Dr. Achim Spiller,

Prof. Stephan Klasen PhD.

²Die Wahl eines neuen Vorstands ist bis spätestens zum Ende des Sommersemesters 2011 durchzuführen. ³Die Amtszeit des ersten gewählten Vorstands endet mit Ablauf des 31.03.2013.

Abteilung 8:

Im Zentrum Augenheilkunde und Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde der Georg-August-Universität Göttingen ist das Dienstsiegel Nr. 76 abhanden gekommen. Es beinhaltet die Umschrift

„SIGILLUM UNIVERSITATIS REGIAE GEORGIAE AUGUSTAE“

und lässt Georg II., König von England und Kurfürst des Herzogtums Braunschweig und Lüneburg, mit Herrschaftsinsignien auf dem Thron sitzend sowie über seinem Kopf das Wappen der englischen Könige erkennen. Die Siegel-Nr. 76 ist zu Füßen des Königs eingedruckt.

Ein Muster ohne Siegel-Nr. ist nachfolgend abgedruckt:



Das Siegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Da ein Missbrauch nicht ausgeschlossen werden kann, wird hiermit der Verlust zur Kenntnis gegeben. Bei Feststellung einer unbefugten Benutzung wird um Unterrichtung der Zentralverwaltung gebeten (Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung, Goßlerstr. 5-7, Tel. 39-4496, Telefax 39-7101).

Abteilung 8:



LMU · Geschwister-Scholl-Platz 1 · 80539 München

An die
Universitäten und Hochschulen
der Bundesrepublik Deutschland

gem. Verteiler

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen
II- 669/1-1141

Sachbearbeiter
Frau Segl
Telefon +49 (0)89 2180-2859
Telefax +49 (0)89 2180-3116
Christine.Segl
@verwaltung.uni-muenchen.de
www.lmu.de
Postanschrift
Geschwister-Scholl-Platz 1
80539 München
München,
26.07.2011

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Sehr geehrte Damen und Herren,

an der Ludwig-Maximilians-Universität München wird ein Dienstsiegel vermisst.

Das Dienstsiegel zeigt in der Mitte die Madonna mit dem Kind mit der Umschrift „Ludwig-Maximilians-Universität München“ und trägt die Kennziffer 14.



(Abbildung in Originalgröße)

Da eine missbräuchliche Verwendung nicht ausgeschlossen werden kann, wird das Dienstsiegel für ungültig erklärt.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Bekanntgabe in Ihrem Bereich.
Bei Feststellung einer unbefugten Benutzung bitte ich um Unterrichtung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Doris Aumüller
Leitende Regierungsdirektorin

Dienstgebäude
Leopoldstr. 3, Zi. xxx
80802 München

Öffentliche Verkehrsmittel
Bus Linie 154
U-Bahn Linien U3/U6 Universität

Bayerische Landesbank München
Kto. 24 868 BLZ 700 500 00
UST-IdNr. DE 811 205 325

Studierendenschaft:

Das Studierendenparlament der der Georg-August-Universität Göttingen hat am 10.05.2011 die Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.04.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 4/2006), zuletzt geändert durch Beschluss des Studierendenparlaments vom 03.05.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2011 S. 574) beschlossen (§ 12 Abs. 1 OrgS in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3/2004), zuletzt geändert am 29.01.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1/2008 S. 4)).

Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 der Beitragsordnung der Studierendenschaft wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Studierende, die im Rahmen eines Doppelpromotionsabkommens an einer weiteren Hochschule immatrikuliert sind, werden auf Antrag von der Zahlung der Beiträge für das Semester befreit, in dem sie sich auf Grund des Doppelpromotionsabkommens überwiegend an der anderen Hochschule aufhalten, sofern sie Beiträge an die dortige Studierendenschaft entrichten. Studierende, die auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung an einer weiteren Hochschule immatrikuliert sind, werden auf Antrag von der Zahlung der Beiträge in einem dem Verhältnis entsprechenden Umfang, in dem die Universität Göttingen nach der Kooperationsvereinbarung auf die Erhebung der für sie erhobenen Studienbeiträge beziehungsweise Studiengebühren verzichtet, frei gestellt.“

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
